

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gornhausen vom 16.05.2024

Der Gemeinderat von Gornhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
 Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	 3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung der Leichenhalle	3
VI. Sonstige Leistungen	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.03.1995 außer Kraft.

Gornhausen, den 16.05.2024

(DS)

(Stefan Wagner)
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte einschließlich Grabplatte | 2.700,00 € |
| 4. Überlassung einer Baumgrabstätte einschließlich Platte | 2.000,00 € |
| 5. Beisetzung einer Urne in ein bereits vorhandenes Grab | 100,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an eine Doppelgrabstätte | 300,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | 12,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeiten werden je Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Bestattung eines Sarges | 500,00 € |
| 2. Bestattung einer Aschurne | 200,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle (pauschal)	30,00 €
---	---------

VI. Sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Abräumen von Grabstätten | |
| Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben für | |
| a) eine Reihengrabstätte | 200,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 250,00 € |
| c) einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| 2. Ersatz von Aufwendungen | |

Soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der der Ortsgemeinde Gornhausen im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.